

Allgemeine Bedingungen für die Lieferung von Software und die Erbringung von Software Services



Diese Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von Software und die Erbringung von Software Services (nachfolgend „Vertragsbedingungen“ genannt) regeln alle damit im Zusammenhang stehenden Einzelheiten, die notwendig und erheblich für die rechtsgeschäftlichen Beziehungen zwischen den Vertragsparteien sind. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.

„EPLAN“ im Sinne dieser Vertragsbedingungen ist diejenige EPLAN Gesellschaft, die in der jeweiligen Auftragsbestätigung genannt ist und auf Basis dieser einen Vertrag mit dem jeweiligen Kunden eingeht (nachfolgend „EPLAN“ genannt).

„Kunde“ im Sinne dieser Vertragsbedingungen ist dasjenige Unternehmen, der Kaufmann, diejenige juristische Person des Privatrechts bzw. des öffentlichen Rechts oder das öffentlich-rechtliche Sondervermögen, das in der Auftragsbestätigung als Vertragspartei von EPLAN genannt ist (nachfolgend „Kunde“ genannt).

„Verbundene Unternehmen“ im Sinne dieser Vertragsbedingungen sind rechtlich selbstständige Unternehmen, die a) die Mehrheit der Anteile oder die Mehrheit der Stimmrechte an einem anderen Unternehmen haben (Mehrheitsbeteiligung) sowie solche Unternehmen, die unter einer solchen Mehrheitsbeteiligung stehen, oder b) die auf ein anderes Unternehmen unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben können (Beherrschungsverhältnis) sowie solche Unternehmen, die unter einem solchen Beherrschungsverhältnis stehen, oder c) die unter einer gemeinsamen Leitung geführt werden oder in sonstiger Abhängigkeit zueinander stehen (Konzernverhältnis) (nachfolgend „Verbundene Unternehmen“ genannt).

A. Vertragsgegenstand und Zusammenarbeit zwischen Kunde und EPLAN

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Vertragsgegenstand ist der Inhalt der jeweiligen Auftragsbestätigung von EPLAN mit den dazugehörigen und darin in Bezug genommenen Dokumenten und Vereinbarungen einschließlich dieser Vertragsbedingungen.
- 1.2 Von der Auftragsbestätigung abweichende Angebote und sonstige Entwürfe von Vereinbarungen, die der Evaluierung der Zusammenarbeit dienen und im Zuge der Verhandlungen zwischen den Vertragsparteien ausgetauscht wurden, sind unverbindlich auch hinsichtlich Preis, Menge, Lieferfrist, Liefermöglichkeit, technischer Daten, Spezifikationen und Qualitätsbeschreibungen.

2. Geltung der Vertragsbedingungen

- 2.1 Basis für alle Rechtsgeschäfte zwischen EPLAN und dem jeweiligen Kunden und daher maßgebend für die jeweilige Rechtsbeziehung sind neben der Auftragsbestätigung diese Vertragsbedingungen.
- 2.2 Abweichende und/oder entgegenstehende Vertragsbedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, unabhängig davon, ob sie eine wesentliche Veränderung der Auftragsbestätigung darstellen und ungeachtet der Annahme und der Bezahlung der Lieferungen und Leistungen von EPLAN durch den Kunden.
- 2.3 Diese Vertragsbedingungen gelten, soweit nichts anderes zwischen den Vertragsparteien vereinbart ist, immer vorrangig.

3. Preise, Vergütungen und sonstige Kosten

- 3.1 Alle Preise und Lizenzgebühren gemäß der bei Abschluss des Vertrags genannten und vereinbarten Preise (nachfolgend „Preise“ genannt) gelten „ab Werk/EXW“ (INCOTERMS 2010) und verstehen sich zzgl. Kosten für Verpackung und Versicherung.
- 3.2 Die Vergütungen für Softwarewartung und Pflegeleistungen werden gemäß der bei Abschluss des Vertrags gültigen Preise von EPLAN (nachfolgend „Vergütung“ genannt) separat ausgewiesen.
- 3.3 Alle Preise und Vergütungen verstehen sich – soweit anwendbar – zzgl. Umsatzsteuer und sonstiger anwendbarer Steuern, Abgaben, Zuschläge und Entgelte.

4. Zahlung, Verrechnung, Retentionsrecht

- 4.1 Soweit nicht anders vereinbart, werden die in Rechnung gestellten und EPLAN geschuldeten Beträge der Preise und Vergütungen a) innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Rechnungseingang beim Kunden ohne Abzüge und b) durch bargeldlose Überweisung auf das Bankkonto von EPLAN zur Zahlung fällig. Die Rechnung gilt drei (3) Tage nach Rechnungserstellung – soweit der Kunde keinen Nachweis des Gegenteils erbringt – als zugegangen. Nach Ablauf der vorgenannten Zahlungsfrist gerät der Kunde ohne weiteres in Verzug.
- 4.2 Gegen Zahlungsansprüche von EPLAN kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen verrechnen. Retentionsrechte stehen dem Kunden nur zu, soweit sie auf demselben Rechtsgeschäft beruhen.

5. Art, Umfang und Ort der Lieferungen und Leistungen

- 5.1 Jegliche Software liefert EPLAN nach ihrer Wahl, entweder:
- a) in physischer, verkörperter Form auf einem maschinenlesbaren Datenträger „ab Werk/EXW bzw. Lieferzentrum“ (INCOTERMS 2010); dabei bestimmt EPLAN Versandart, Versandweg und Frachtführer, oder
 - b) in unverkörperter Form, d.h. über das Internet via Download abrufbar, auf Basis eines von EPLAN zur Verfügung gestellten Links, der Zugriff auf von EPLAN bereitgestellte Systeme zum Download einer Kopie der entsprechenden Software gewährt. Der entsprechende Link sowie zugehörige Abrufinformationen werden dem Kunden unmittelbar im Nachgang zum Vertrag übermittelt. Die Beschaffenheit der Lieferungen und Leistungen richtet sich ausschließlich nach der bei Abschluss des Vertrags gültigen und dem Kunden zur Verfügung stehenden Leistungsbeschreibung oder Pflichtenheften und/oder Spezifikationen sowie der entsprechenden Dokumentation, die dem Kunden gemeinsam mit den Lieferungen und Leistungen zur Verfügung gestellt werden.
- 5.2 Teillieferungen sind zulässig, soweit sie für den Kunden zumutbar sind.
- 5.3 Jegliche Software wird ausschließlich im maschinenlesbaren Objektcode bzw. im SAP-Umfeld in Form von ABAP sowie ausschließlich zur Nutzung zum vertraglich vorgesehenen Zweck ausgeliefert. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Offenlegung oder Nutzung des Quellcodes (Source Codes). Der Quellcode ist insoweit nicht Gegenstand des Vertrags, es sei denn etwas anderes ist ausdrücklich schriftlich vereinbart.
- 5.4 Für die Einhaltung von Lieferterminen und den Gefahrübergang ist bei körperlichem Versand der Zeitpunkt maßgeblich, in dem EPLAN den Datenträger und die Dokumentation dem Transporteur übergibt, ansonsten der Zeitpunkt, in dem die Software wie unter Abschnitt A., Ziff. 5.1 beschrieben abrufbar bereit steht und EPLAN die Abrufinformationen an den Kunden übermittelt hat.
- 5.5 Sofern nicht im Vertrag explizit vereinbart, sind Liefertermine immer unverbindlich und gelten nur annähernd; sie stehen unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen Selbstbelieferung durch die etwaigen Zulieferer von EPLAN.
- 5.6 Wird ein ausdrücklich vereinbarter Liefertermin aus von EPLAN zu vertretenden Gründen überschritten, so hat der Kunde EPLAN schriftlich eine Frist von mindestens einer (1) Woche zu setzen.
- 5.7 Solange EPLAN a) auf die Mitwirkung oder Informationen des Kunden wartet oder b) durch Streiks oder Aussperrungen in Drittbetrieben oder im Betrieb von EPLAN (im letzteren Fall jedoch nur, wenn der Arbeitskampf rechtmäßig ist), behördliches Eingreifen, gesetzliche Verbote oder andere unverschuldete Umstände in ihren Leistungen behindert ist („höhere Gewalt“), gelten Liefer- und Leistungsfristen um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit nach Ende der Behinderung („Ausfallzeit“) als verlängert und es liegt für die Dauer der Ausfallzeit keine Pflichtverletzung vor. EPLAN wird dem Kunden derartige Behinderungen und ihre voraussichtliche Dauer unverzüglich mitteilen. Dauert die höhere Gewalt ununterbrochen länger als drei (3) Monate an, werden beide Vertragsparteien von ihren Leistungspflichten frei.
- 5.8 Die Vertragserfüllung von EPLAN steht unter dem Vorbehalt, dass EPLAN damit weder etwaige Vorschriften des nationalen und internationalen Export- und Außenwirtschaftsrechts verletzt oder gegen Sanktionen oder Embargos verstößt.

6. Mitwirkungs- und Informationspflichten des Kunden

- 6.1 Der Kunde ist für die notwendige Hard- und Softwareumgebung hinsichtlich der von EPLAN zu erbringenden Lieferungen und Leistungen ausschließlich und allein verantwortlich. Dies gilt auch hinsichtlich der Systemvoraussetzungen und der Handhabung der von EPLAN gelieferten Software durch die Mitarbeiter und Beauftragten des Kunden. Der Kunde stellt die Einrichtung einer funktionsfähigen, ausreichend dimensionierten Hard- und Softwareumgebung sicher, auch unter Berücksichtigung einer gegebenenfalls zusätzlichen Belastung durch die Produkte von EPLAN.
- 6.2 Die Einrichtung einer funktionsfähigen – und auch unter Berücksichtigung der zusätzlichen Belastung durch die Lieferungen und Leistungen – ausreichend dimensionierten Hard- und Softwareumgebung liegt in der alleinigen Verantwortung des Kunden.
- 6.3 Der Kunde testet die Lieferungen und Leistungen vor deren Einsatz gründlich auf Mangelfreiheit und auf Verwendbarkeit in der bestehenden Hard- und Softwarekonfiguration. Dies gilt auch für Lieferungen und Leistungen, die er im Rahmen der Gewährleistung und der Pflege erhält.
- 6.4 Der Kunde beachtet die von EPLAN für die Installation und den Betrieb der Lieferungen und Leistungen gegebenen Hinweise und Mindestvoraussetzungen.
- 6.5 Zur vertragsgemäßen Erfüllung der vereinbarten Lieferungen und Leistungen erforderliche Voraussetzungen und Parameter wird der Kunde unentgeltlich im erforderlichen Umfang zur Verfügung stellen, d.h. z.B. Mitarbeiter, Arbeitsräume und Zugang zu diesen sowie Hard- und Software, Daten und Telekommunikationseinrichtungen.
- 6.6 Um EPLAN best- und schnellstmögliche Abhilfe bei etwaigen Fehlern zu ermöglichen, gewährt der Kunde EPLAN im Rahmen der Fehlersuche und -behebung Zugang zu den Lieferungen und Leistungen von EPLAN, insbesondere zu Software und Teilen davon. Die Vertragsparteien werden bei Bedarf die zur Wahrung des Datenschutzes erforderlichen Vereinbarungen treffen und Sicherheitsmaßnahmen ergreifen.
- 6.7 Der Kunde versichert, dass er im Rahmen der allgemeinen rechtlichen und betriebswirtschaftlich-organisatorischen sowie insbesondere IT-Sicherheits- und Compliance-Grundsätzen turnusmäßig in angemessenen und anwendungsadäquaten Speicherintervallen seine Daten sichert. Bevor EPLAN im vorgenannten Rahmen und zu entsprechendem Zweck Zugriff nimmt, wird der Kunde die davon betroffenen Daten (z.B. Projektdateien) in vorgenannter Weise sichern. Anwendungsadäquat ist dabei eine turnusmäßige Datensicherung, wenn sie – abhängig von der Sensitivität und Relevanz der Daten – mit angemessenem Aufwand eine sofortige oder kurzfristige Wiederherstellung des Zustandes gewährleistet, der vor Eintritt des Zugriffs bestand.

7. Gewährleistung und Verjährung

- 7.1 Grundlage der Lieferungen und Leistungen sind ausschließlich die schriftlich vereinbarten Leistungsmerkmale und der Leistungsumfang einschließlich der Erklärung, dass der Nutzung dieser Leistungen im vertraglichen Umfang keine Rechte Dritter entgegenstehen. Der Kunde hat die Lieferungen und Leistungen unverzüglich nach Erhalt zu prüfen und etwaige offene Mängel sowie etwaige verdeckte Mängel unverzüglich nach deren Entdeckung gegenüber EPLAN anzuzeigen. Unterlässt er dies, gelten die Lieferungen und Leistungen als mangelfrei genehmigt. Etwaige Mängel sind in nachvollziehbarer Form so zu dokumentieren und EPLAN zu melden, dass EPLAN in die Lage versetzt wird, unverzüglich nach Kenntniserlangung des Mangels und aller dazu notwendigen und zweckdienlichen Informationen eine Beseitigung des Mangels vorzunehmen. Der Kunde ist verpflichtet, alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, die eine Feststellung der Mängel und ihrer Ursachen erleichtern.
- 7.2 Bei Lieferungen und Leistungen gewährleistet EPLAN gemäß den nachfolgenden Bestimmungen, dass die im Vertrag vereinbarten Leistungsmerkmale erfüllt sind und dem vereinbarten Leistungsumfang entsprechen sowie, dass der Nutzung dieser Leistungen im vertraglichen Umfang keine Rechte Dritter entgegenstehen. Vereinbarungen zur Beschaffenheit der Lieferungen und Leistungen sind als Leistungsbeschreibung zu verstehen und stellen keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie dar. Der Kunde kann Gewährleistungsansprüche nur für reproduzierbare oder sonst feststellbare Mängel geltend machen. Er hat solche Mängel in nachvollziehbarer Form zu dokumentieren und EPLAN die Meldung des Mangels sowie die Dokumentation unverzüglich nach Kenntniserlangung des Mangels unter Angabe aller ihm bekannten und zweckdienlichen Informationen zukommen zu lassen. Der Kunde ist verpflichtet, alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, die eine Feststellung der Mängel und ihrer Ursachen erleichtern.
- 7.3 Ist EPLAN zur Mängelbeseitigung verpflichtet, kann EPLAN nach ihrer Wahl Sachmängel durch Nacherfüllung, Neulieferung der Software bzw. der Lieferungen und Leistungen oder Aufzeigen oder Bereitstellen einer zumutbaren Umgehungslösung, die dazu geeignet ist die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden, beheben.
- 7.4 Bei Rechtsmängeln leistet EPLAN Gewähr durch Nacherfüllung. Hierzu verschafft EPLAN nach ihrer Wahl dem Kunden eine rechtlich einwandfreie Benutzungsmöglichkeit an den Lieferungen und Leistungen.
- 7.5 Der Gewährleistung unterliegt die jeweils letzte, von EPLAN herausgegebene Version der Software (nachfolgend „Neue Version“ genannt). Eine Neue Version (d.h. jeglicher neue Softwarestand zu Lieferungen und Leistungen, insb. Updates, Hotfixes, Patches, Servicepacks etc., nicht aber andere Module, Produkte, Add-Ins, Add-Ons) ist vom Kunden zu übernehmen, wenn sie der Vermeidung oder Beseitigung von Mängeln dient, der vertragsgemäße Funktionsumfang erhalten bleibt und die Übernahme nicht zu erheblichen Nachteilen für den Kunden führt.
- 7.6 EPLAN ist berechtigt, die Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde zumindest einen angemessenen Teil des Preises bzw. der Vergütung bezahlt hat.
- 7.7 Schlägt die Nacherfüllung in angemessener Frist fehl, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurücktreten oder den Preis bzw. die Vergütung zu mindern, wenn der Kunde EPLAN zuvor eine schriftliche Frist zur Mängelbeseitigung gesetzt hat und diese erfolglos abgelaufen ist. Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Mangels leistet EPLAN im Rahmen der Grenzen des im Vertrag festgelegten Schadensersatzes.
- 7.8 Die Gewährleistungsansprüche des Kunden erstrecken sich nicht auf solche Lieferungen und Leistungen, die der Kunde verändert oder die in einer anderen als der bestimmungsgemäßen oder vertraglich vereinbarten Systemumgebung eingesetzt wird. Dem Kunden bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass die anderweitige Nutzung für den Mangel nicht ursächlich gewesen ist.
- 7.9 Die Verjährungsfrist für Ansprüche gemäß dieser Ziffer 7 beträgt ein (1) Jahr ab Vertragsschluss.

8. Haftung

- 8.1 EPLAN haftet unter Ausschluss einer weitergehenden Haftung für Schäden, die von EPLAN oder einem Erfüllungsgehilfen von EPLAN vorsätzlich, grob fahrlässig oder durch die fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten herbeigeführt wurden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die andere Vertragspartei regelmäßig vertrauen darf (sogenannte „Kardinalpflichten“).
- 8.2 Die Haftung für unabdingbare gesetzliche entgegenstehende Regelungen sowie für Fälle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei Ansprüchen aus Produkthaftung, soweit hierfür besondere gesetzliche Regelungen nach Abschnitt A., Ziffer 10.4 anwendbaren Rechtsordnung gegeben sind, sowie aus Garantien, bleibt von den nachstehenden Haftungsbeschränkungen unberührt.
- 8.3 Bei fahrlässiger Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten haftet EPLAN für die darauf zurückzuführenden Sach- und Vermögensschäden, mit deren Eintritt bei Vertragsschluss typischer- und vernünftigerweise zu rechnen war. Als Maßstab dafür gilt das Gesamtvolumen der nach dem jeweiligen Vertrag vereinbarten Preise und/oder Vergütungen für EPLAN, sofern ein solches ermittelt werden kann, oder sofern es nicht ermittelt werden kann (z.B. wegen unbestimmter Laufzeit), die an EPLAN innerhalb der dem Schadensereignis vorangegangenen zwölf (12) Monate gezahlte Gesamtvergütung bzw. durchschnittlich gezahlte Monatsvergütung. Dem Kunden steht es frei zu belegen, dass EPLAN mit einem höheren Schaden rechnen musste.
- 8.4 In den verbleibenden Fällen ist die Haftung ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn es sich um mittelbare Schäden, Folgeschäden oder entgangenen Gewinn handelt.
- 8.5 EPLAN bleibt der Einwand des Mitverschuldens unbenommen.

9. Vertraulichkeit und Datenschutz

- 9.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche Informationen, die sie mittelbar oder unmittelbar im Zusammenhang mit dem jeweiligen Vertrag sowie im Rahmen seiner Durchführung erhalten haben und die technischer, finanzieller oder sonst geschäftlicher oder vertraulicher Natur sind, geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben; mit den Vertragsparteien Verbundene Unternehmen gelten nicht als Dritte. Ferner ist es den Vertragsparteien untersagt, die erlangten Informationen zu anderen als denjenigen Zwecken zu verwenden, die im Vertrag ausdrücklich genannt sind.

- 9.2 Diese Vertraulichkeitsverpflichtungen gelten nicht für solche Informationen, die offenkundig sind oder die der Partei schon bekannt waren, oder die die Partei in gesetzlich zulässiger Weise von dritter Seite erhalten oder ohne Verstoß gegen Vertraulichkeitsverpflichtungen selbst entwickelt hat. Die Nachweispflicht obliegt derjenigen Partei, die sich hierauf beruft.
- 9.3 Diese Verpflichtungen zur umfassenden Geheimhaltung und Vertraulichkeit bleiben auch nach Beendigung des jeweiligen Vertrags bestehen.
- 9.4 EPLAN ist berechtigt, personenbezogene Daten des Kunden unter Beachtung und Einhaltung der Bestimmungen der anwendbaren Datenschutzgesetze, -Richtlinien und sonstigen Vorschriften zu erheben, zu verarbeiten und zu speichern.
- 9.5 Sollte EPLAN etwaige Auswertungen der Kundendaten durchführen, wird EPLAN diese ausschließlich im Rahmen des datenschutzrechtlich zulässigen Umfangs ausführen.
- 9.6 EPLAN gewährleistet darüber hinaus, dass alle Mitarbeiter von EPLAN schriftlich auf das Datengeheimnis und die Wahrung besonderer Vertraulichkeit gemäß anwendbarer Datenschutz-, Telekommunikations- und sonstiger einschlägiger Gesetze verpflichtet wurden.
- 10. Schlussbestimmungen**
- 10.1 EPLAN kann nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Kunden Leistungen an von ihr ausgewählte Unterauftragnehmer vergeben. EPLAN ist für die Leistungen dieser Unterauftragnehmer verantwortlich wie für eigene Leistungen.
- 10.2 Änderungen und Ergänzungen dieser Vertragsbedingungen und/oder des jeweiligen Vertrags bedürfen der Schriftform (einschließlich Telefax und E-Mail) und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Das gilt ebenso für die Abänderung dieser Klausel. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- 10.3 Sollte eine Bestimmung dieser Vertragsbedingungen unwirksam sein oder werden, eine unzulässige Fristbestimmung oder eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragsparteien werden in diesem Fall statt der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung vereinbaren, die dem von den Vertragsparteien Gewollten wirtschaftlich und rechtlich am nächsten kommt.
- 10.4 Diese Vertragsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen der Vertragsparteien unterliegen dem Recht der schweizerischen Eidgenossenschaft unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und des internationalen Privatrechts sowie dessen Rechtswahlklauseln oder Kollisionsnormen.
- 10.5 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesen Vertragsbedingungen ist der Geschäftssitz von EPLAN. Klagt EPLAN, ist EPLAN auch berechtigt, den Gerichtsstand am Sitz des Vertragspartners zu wählen.
- 10.6 Der jeweilige Vertrag darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von EPLAN (die nicht unbillig verweigert werden darf) nicht auf einen Dritten übertragen oder abgetreten werden, sofern der Übertragungs- oder Abtretungsempfänger nicht ein Rechtsnachfolger aufgrund Verschmelzung, Übertragung, Zusammenschluss, Erwerb, rechtlicher Neuordnung, Verkauf von Vermögenswerten oder Kauf im wesentlichen aller Vermögenswerte, auf die sich der Gegenstand dieser Vertragsbedingungen bezieht, der übertragenden bzw. abtretenden Vertragspartei ist.

B. Besondere Vorschriften zur Zusammenarbeit zwischen Kunde und EPLAN

I. Standardsoftware/ Fremdsoftware

1. Grundlagen

- 1.1 „Standardsoftware“ i.S.d. Vertragsbedingungen ist – inklusive der dazugehörigen Anwendungsdokumentation – Software und Softwareprodukte, d.h. Programme, Programm-Module, Applikationen, Tools, Add-Ins sowie andere vorgefertigte Lösungen etc., die für eine Mehrzahl von Kunden und deren Bedürfnisse am entsprechenden Markt entwickelt und/oder bereitgestellt wurden. Grundsätzlich umfasst Standardsoftware insbesondere alle Produkte, die EPLAN am Markt zu ihren Preisen anbietet oder im Begriff ist anzubieten oder sonstwie nicht ausschließlich individuell für einen einzelnen Kunden entwickelt und bereitstellt (nachfolgend insgesamt die „Standardsoftware“ genannt).
- 1.2 Software anderer Hersteller i.S.d. Vertragsbedingungen ist jegliche Software und/oder Teile davon, die nicht von EPLAN entwickelt wurde und/oder bei der EPLAN nicht Urheber oder Miturheber ist und/oder die nicht Eigentum von EPLAN ist (nachfolgend „Fremdhersteller-Software“ genannt).
- 1.3 Zu der unter o.g. Abschnitt B., Teil I., Ziff. 1.2 definierten Fremdhersteller-Software zählt insbesondere auch jegliche Open Source Software (nachfolgend „OSS“ genannt).
- 1.4 Verfügt die Software über definierte Namensräume, so gilt der Namensraum des Herstellers bzw. von EPLAN als Standardsoftware; jegliche Entwicklung außerhalb dieses Namensraums gilt nicht als Standardsoftware.

2. Einräumung von Nutzungs- und Lizenzrechten

- 2.1 EPLAN räumt dem Kunden an der Standardsoftware die entsprechenden Nutzungsrechte („Lizenz“) gemäß der in diesen Vertragsbedingungen beschriebenen Vorschriften und des beim Abschluss des Vertrags gültigen Lizenzmodells von EPLAN ein. Jegliche darüberhinausgehende Nutzung der Standardsoftware ist nicht erlaubt und ausschließlich nur mit der expliziten schriftlichen Zustimmung von EPLAN gestattet.
- 2.2 Jeweils ausschließlich beschränkt für betriebsinterne Anwendungszwecke, räumt EPLAN dem Kunden gemäß der jeweils im Vertrag aufgeführten Lizenzierung mit Abschluss des Vertrags und unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Zahlung des entsprechenden Rechnungsbetrags, nachfolgende Lizenzen ein:
- Einzelplatz-Lizenz:** Einfaches und zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht, das jedoch inhaltlich und räumlich auf eine Einzelinstallation auf einer Einzelplatzhardware beschränkt ist; oder
 - Netz-Lizenz:** Einfaches und zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht, das jedoch inhaltlich und räumlich auf die Installation auf mehreren Rechnern im betriebsinternen Netzwerk und ausschließlich auf dasjenige Land, in dem der Kunde seinen im Vertrag angegebenen Geschäftssitz hat, beschränkt ist; dabei richtet sich die Anzahl maximaler paralleler Nutzung nach der Anzahl der erworbenen und freigeschalteten Lizenzen, die serverseitig durch eine von EPLAN zur Verfügung gestellte Lizenz-Management-Software verwaltet wird. Liegt dieser Geschäftssitz innerhalb

des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder in der Schweiz, so gilt diese Lizenz für den gesamten EWR und in der Schweiz; oder

- c) **WAN-Lizenz:** Erwirbt der Kunde eine sog. WAN Netzlizenz, so gelten grundsätzlich die Regelungen aus vorgenannter Ziff. 2.2 lit. b) mit der Besonderheit, dass die räumliche Nutzung weltweit erlaubt ist; oder
- d) **Named-User-Lizenz:** Die Software kann nur von registrierten, namentlich eingetragenen Nutzern genutzt werden. Etwas weitere oder andere Restriktionen, die sich aus dieser Lizenzart ergeben – insbesondere Zugehörigkeiten von Produkten zu Produktfamilien –, ergeben sich aus dazugehörigen Dokumenten.

2.3 Betriebsinterne Anwendungszwecke umfasst die Abwicklung der eigenen internen Geschäftsvorfälle des Kunden sowie mit diesem Verbundene Unternehmen. Insbesondere (i) ein Rechenzentrumsbetrieb für Dritte oder (ii) das vorübergehende Zur-Verfügung-Stellen der Standardsoftware (z.B. als Application Service Providing) für andere als Verbundene Unternehmen oder (iii) die Nutzung der Standardsoftware zur Schulung von Personen, die nicht Mitarbeiter oder sonstige Beschäftigte des Kunden oder seiner Verbundenen Unternehmen sind, sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von EPLAN zulässig. Ein Betrieb durch einen Dritten im Auftrag, unter Kontrolle und ausschließlich zu Zwecken des Kunden (IT-Outsourcing, Hosting) ist zulässig. Unzulässig ist der Einsatz technischer Lösungen durch den Kunden, mittels derer der Kunde eine über die erworbene Lizenzierung hinausgehende Nutzung erreichen will, d.h. insbesondere über Dongle-Server sowie Fernwartungs-Software.

2.4 Die Weitergabe der Standardsoftware und die Übertragung der Nutzungsrechte an Dritte ist nur zulässig, wenn dem Kunden zuvor an der Standardsoftware dauerhafte, zeitlich unbeschränkte Nutzungsrechte eingeräumt wurden, und nur dann, wenn die Standardsoftware und die Nutzungsrechte in dem Umfang und in der Zusammenstellung an den Dritten weitergegeben werden, wie sie der Kunde zuvor erworben hat. Die Standardsoftware darf dem Dritten hierbei nur einheitlich und vollständig mit der Dokumentation sowie allen sonstigen zugehörigen Materialien überlassen werden. Eine nur vorübergehende Überlassung, Vermietung oder Leihe ist unzulässig. Eine nur teilweise Überlassung der Standardsoftware oder von Bestandteilen davon an Dritte, oder die Überlassung derselben Standardsoftware an mehrere Dritte ist untersagt, außer in den gesetzlich ausdrücklich zulässigen Fällen.

Im Fall der zulässigen Weitergabe stellt der Kunde sicher, und kann dies auf Verlangen von EPLAN auch schriftlich nachweisen, dass

- der Dritte sich zur Einhaltung dieser Vertragsbedingungen und der darin eingeräumten Nutzungsrechte bzw. Beschränkungen derselben verpflichtet hat;
- die Standardsoftware, Dongles, evtl. Seriennummern, die Dokumentation und sonstigen Materialien, die mit der Standardsoftware geliefert wurden, einschließlich aller Kopien, Updates und früherer Versionen, an den Dritten übertragen worden sind;
- der Kunde keine Kopien, einschließlich Sicherungskopien, zurückbehalten hat;
- EPLAN unter Angabe der betreffenden Seriennummern und Lizenzschlüssel der betreffenden Standardsoftware über die Weitergabe und den Dritten informiert wurde; und
- bei EPLAN die Umschreibung der Seriennummern und Lizenzschlüssel auf den Dritten veranlasst wurde.

Mit der Übertragung erlöschen alle Nutzungsrechte des Kunden an der Standardsoftware.

Eine unter vorstehenden Voraussetzungen zulässige Weitergabe der Standardsoftware führt nicht automatisch zu einer Übertragung oder Abtretung von Gewährleistungsansprüchen oder eines Pflegevertrags für die Standardsoftware, die ggfs. zwischen dem Kunden und EPLAN bestehen.

2.5 Vervielfältigungen der Standardsoftware sind nur insoweit und auch nur in einer solchen Anzahl zulässig, als dies für den vertragsgemäßen Gebrauch notwendig ist. Der Kunde darf von der Standardsoftware Sicherungskopien nach den Regeln der Technik und im notwendigen Umfang anfertigen. Sicherungskopien auf beweglichen Datenträgern sind als solche zu kennzeichnen und mit dem Urheberrechtsvermerk des Originaldatenträgers zu versehen sowie hinsichtlich Anzahl und Verbleib solcher Kopien angemessen zu dokumentieren und auf Verlangen von EPLAN dieser entsprechend vorzulegen. Hat der Kunde die Standardsoftware im Wege des Online-Downloads erworben, ist er berechtigt, die Standardsoftware auf einen Datenträger zu kopieren. Die Rechte an und im Zusammenhang mit einer solchen Online-Kopie richten sich ebenfalls nach den Bestimmungen in diesen Vertragsbedingungen.

2.6 Dem Kunden ist es gestattet an der Standardsoftware lediglich solche Änderungen, Erweiterungen und sonstige Umarbeitungen vorzunehmen, die ausschließlich im Rahmen der anwendbaren Gesetze und herrschenden Rechtsprechung unabdingbar erlaubt sind, d.h.

- a) insbesondere Dekompilierungen, um Interoperabilität mit anderer Hard- und Software herzustellen, oder
- b) die zur bestimmungsgemäßen Benutzung und Fehlerbeseitigung notwendig sind, oder
- c) die vertraglich explizit vereinbart wurden. Im Übrigen hat der Kunde kein Bearbeitungsrecht.

2.7 Überlässt EPLAN dem Kunden im Rahmen von Nachbesserung oder Pflege eine Neue Version, die früher überlassene Vertragsgegenstände ("Altversion") ersetzt, unterliegen diese den Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen.

2.8 Stellt EPLAN eine Neue Version der Standardsoftware zur Verfügung, so erlöschen in Bezug auf die Altversion die Befugnisse des Kunden nach dem jeweiligen Vertrag auch ohne ausdrückliches Rückgabeverlangen von EPLAN. Der Kunde darf dabei die Altversion allerdings weiterhin aus Kompatibilitätsgründen, wenn seine Kunden oder Lieferanten ältere Versionen im Einsatz haben, nutzen; die Anzahl der erworbenen Gesamtlizenzen erhöht sich dadurch nicht. Er hat jedoch keinerlei Anspruch auf Software-Service-Leistungen, insbesondere nicht auf Pflege- und Wartung dieser Altversion. Nutzt der Kunde die Neue Version mit einer unter einer Altversion originär gespeicherten Datei, so kann diese Datei nicht mehr mit der Altversion bearbeitet werden.

2.9 EPLAN macht keine Rechte an den durch die bestimmungsgemäße und vertraglich vereinbarte Nutzung der Standardsoftware hergestellten Dateien, Dokumentationen und sonstigen Daten des Kunden geltend.

3. Fremdhersteller-Software

- 3.1 Für Fremdhersteller-Software gelten ausschließlich die Nutzungs- bzw. Lizenzbedingungen des jeweiligen Herstellers. Solche Fremdhersteller-Software ist im entsprechenden Angebot mit dem Namen und/oder der Produktbezeichnung des jeweiligen Herstellers aufgeführt (z.B. SAP, Autodesk) und verweist i.d.R. auch dort auf deren Nutzungsbedingungen.
- 3.2 Jegliche Fremdhersteller-Software ist nicht Bestandteil des Software-Service bzw. sonstiger Software-Wartungs- und Pflegeleistungen, und die in diesen Vertragsbedingungen zugrunde gelegten Vorschriften und Regelungen hinsichtlich Software-Service bzw. Software-Wartungs- und Pflegeleistungen finden auf solche Fremdhersteller-Software keinerlei Anwendung. Für Fremdhersteller-Software gelten ausschließlich die Bedingungen des jeweiligen Herstellers der Fremdhersteller-Software.
- 3.3 Die in Bezug auf OSS notwendigen Informationen und Dokumentation sind Bestandteil der zur Standardsoftware dazugehörigen Dokumentation gemäß Abschnitt A. Ziff. 5.1 lit. b).

4. Schutz vor unerlaubter Vervielfältigung der Software (Maßnahmen und Mechanismen)

- 4.1 Zum Schutz ihres geistigen Eigentums ist EPLAN berechtigt, alle ihre Lieferungen und Leistungen mit einem Hardware- oder Software-Kopierschutz zu versehen.
- 4.2 Der Kunde wird die Software und alle dazugehörigen Bestandteile ausschließlich bestimmungs- und vertragsgemäß verwenden und insbesondere die ihm überlassenen Hardware-Kopierschutz-Gegenstände bzw. Hardlock (Dongle), sorgfältig und sicher vor dem Zugriff Dritter verwahren, um Missbrauch auszuschließen. Als Dritte i.S.d. Vorschrift gelten nicht die Mitarbeiter des Kunden sowie sonstige Personen, die sich zur vertragsgemäßen Nutzung der Vertragsgegenstände beim Kunden aufhalten.
- 4.3 Dem Kunden ist es nicht gestattet, Urheberrechtsvermerke, Kennzeichen und/oder Kontrollnummern oder -zeichen von EPLAN oder des jeweiligen Lizenzgebers/Herstellers zu verändern oder zu entfernen.
- 4.4 EPLAN ist berechtigt in angemessenen zeitlichen Abständen zu prüfen, ob die Lieferungen und Leistungen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen genutzt werden. Zu diesem Zweck darf EPLAN vom Kunden Auskunft verlangen, insbesondere über Zeitraum und Umfang der Nutzung der Lieferungen und Leistungen, sowie Einsicht in die Bücher und Schriften, sowie die Hard- und Software des Kunden nehmen. Hierfür ist EPLAN zu den üblichen Geschäftszeiten Zutritt zu den Geschäftsräumen des Kunden zu gewähren sowie zu gestatten, Software neben und in der Software von EPLAN zu diesem Zweck einzusetzen. EPLAN wird eine solche Überprüfung rechtzeitig im Voraus schriftlich dem Kunden gegenüber anmelden.
- 4.5 Gibt der Kunde Datenträger, Speicher oder sonstige Hardware, auf denen Software oder sonstige dazugehörige Bestandteile von EPLAN (ganz oder teilweise, unverändert oder umgearbeitet) gespeichert sind, an Dritte ab oder gibt er den unmittelbaren Besitz hieran auf, trägt er dafür Sorge, dass die gespeicherte Software und sonstige vorgenannte dazugehörigen Bestandteile von EPLAN vollständig und dauerhaft gelöscht werden.

II. Software-Service

1. Software-Service für Standardsoftware

EPLAN erbringt ausschließlich für die von ihr selbst erstellte und entsprechend ausgewiesene Standardsoftware Software-Service-Leistungen.

2. Gegenstand des Software-Service

- 2.1 „Software-Service“ i.S.d. Vertragsbedingungen sind Lieferungen und Leistungen hinsichtlich der Pflege und Wartung von Standardsoftware gemäß der in diesen Vertragsbedingungen beschriebenen Vorschriften und Regelungen; dem Umfang und der Art nach richten sich die zu erbringenden Lieferungen und Leistungen nach dem im jeweiligen Vertrag detailliert aufgeführten Software-Service Level, der auf der dazugehörigen Leistungsbeschreibung basiert (nachfolgend insgesamt „Software-Service“ genannt).
- 2.2 Änderungen des Leistungsumfanges sind nur wirksam, sofern sie schriftlich vereinbart werden.
- 2.3 Der Kunde erhält im Rahmen des Software-Services jeweils die Standardversion der neuen Softwarestände. Für die Übernahme eventueller kundenspezifischer Anpassungen ist der Kunde grundsätzlich selbst verantwortlich. Individualprogramme sowie kundenspezifische Anpassungen der Software basierend auf Customizing-Technologien wie z.B. API-Programmierung, Scripting, Individualisierung von Stammdaten, Batch-Routinen etc. sind vom Software-Service ausgenommen. Soll EPLAN etwaige diesbezüglich erforderliche Arbeiten zur Aufrechterhaltung der Lauffähigkeit nach Lieferung neuer Softwarestände der Standardsoftware durchführen, sind diese gesondert zu beauftragen und zu vergüten. Software bzw. Teile solcher mit Namensräumen:
Maßgeblich für die Unterscheidung zwischen Standardsoftware und kundenspezifischen Anpassungen ist bei Software mit Namensräumen der Namensraum des Herstellers bzw. von EPLAN. Standardentwicklungen erfolgen im Namensraum des Herstellers bzw. von EPLAN, kundenspezifische Anpassungen im Namensraum des Kunden.

3. Leistungsumfang des Software-Service

- 3.1 EPLAN erbringt für die Laufzeit des jeweiligen Vertrags die darin aufgeführten Leistungen gemäß der zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags gültigen Leistungsbeschreibung.
- 3.2 Ist nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart, sind die folgenden Leistungen nicht Vertragsbestandteil und bedürfen einer gesonderten Vereinbarung:
- Serviceleistungen für Programme, die nicht unter den von EPLAN vorgegebenen Einsatzbedingungen genutzt werden.
 - Anpassungen der Software an neue Betriebssystemreleases oder Umstellungen der Software auf Betriebssysteme, für die die Software von EPLAN nicht allgemein freigegeben worden ist.
 - Servicearbeiten, die notwendig werden durch lizenznehmerseitige Nichtbeachtung der Bedienungsanleitung, durch andere Formen der Fehlbedienung, durch fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigung bzw. Veränderung der Software oder deren Datenträger.

- Etwaige Serviceleistungen am Installationsort.
- Ausbildungsleistungen per Hotline.

Solche Serviceleistungen sind gesondert auf Basis eines entsprechenden Angebots zu beauftragen.

4. Service-Gebühren

- 4.1 Die Gebühren werden in Form eines jährlichen Pauschalpreises gemäß des jeweiligen Vertrags berechnet. Diese werden für das jeweilige Jahr im Voraus in Rechnung gestellt.
- 4.2 Die jeweils im Vertrag geregelte pauschale Gebühr kann mit einer schriftlichen Ankündigung von drei (3) Monaten zum Ende eines Vertragsjahres (erstmal nach Ablauf des ersten (1.) Vertragsjahres) erhöht werden. Bei einer Erhöhung von mehr als 10% ist der Kunde berechtigt, den Software-Service mit einer Frist von einem (1) Monat zum Inkrafttreten der Erhöhung zu kündigen.

5. Dauer des Software-Service

- 5.1 Der Software-Service wird für eine anfängliche feste Laufzeit von vierundzwanzig (24) Monaten ab Vertragsbeginn vereinbart. Nach Ablauf der anfänglichen festen Laufzeit verlängert sich der Software-Service automatisch um jeweils weitere zwölf (12) Monate, wenn er nicht von einer der beiden Vertragsparteien mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ablauf der jeweiligen Laufzeit schriftlich gekündigt wird. Während der jeweiligen Laufzeit kann der Software-Service nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.
- 5.2 Das Kündigungsrecht des Kunden für den Fall von Preiserhöhungen gemäß vorgenannter Ziff. 4.2 bleibt unberührt.

(Stand: Januar 2022)